

Allgemeine Bedingungen für Bauleistungen des E.V.A. - Konzerns

1. Anwendungsbereich

Sämtlichen Bestellungen des Auftraggebers sowie sämtlichen Angeboten und Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Annahme der Leistung erfolgt.

Bestellungen sowie damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen verpflichten nur, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich.

2. Vertragsbestandteile

2.1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch folgende Unterlagen, die in angegebener Reihenfolge gelten, bestimmt:

- das Bestellschreiben des Auftraggebers;
- das Verhandlungsprotokoll, soweit vorhanden;
- die Leistungsbeschreibung bzw. das Leistungsverzeichnis einschließlich der diesem zugrunde liegenden Zeichnungen, Muster usw.;
- diese „Allgemeine Bedingungen für Bauleistungen des E.V.A. – Konzerns“ (12/2010)*;
- die „Technische Vorschriften der Stadtwerke Aachen AG für den Bau von Versorgungsleitungen“ (01/2011)*;
- die „Allgemeine Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen für Auftragnehmer der Stadtwerke Aachen AG“ (11/2010)*;
- die Betriebsordnung für Fremdfirmen;
- die „Anforderungen an die Anlagendokumentation der STAWAG“ (09/2010)*;
- die anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Abnahme;
- alle für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben geltenden technischen Normen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen fachspezifischen Richtlinien, insbesondere DIN-Normen sowie in Deutschland geltende EU-Normen in der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Fassung;
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil B in der neuesten Fassung;
- die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil C in der neuesten Fassung als Mindeststandard für die technische Ausführung;
- das gesetzliche Werkvertragsrecht (BGB).

2.2. Im Falle von Widersprüchen richtet sich die Rangfolge nach der Reihenfolge der Aufzählung der Vertragsgrundlagen in Absatz 2.1. Bei Widersprüchen zwischen Text und Plänen geht die Darstellung vor, die als letzte in den Vertrag einbezogen wurde.

3. Vertretung des Auftraggebers

3.1. Hat der Auftraggeber für die Abwicklung des Bauvorhabens einen Architekten eingeschaltet, so ist dieser berechtigt, Weisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und/oder entgegenzunehmen bleibt ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten. Insbesondere ist der Architekt nicht dazu bevollmächtigt, finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Auftraggebers einzugehen, Vertragsänderungen anzuordnen, Zusatzleistungen zu vergeben oder Stundenlohnarbeiten zu beauftragen, es sei denn er ist vom Auftraggeber hierzu ausdrücklich bevollmächtigt.

3.2. Vorgenannte Regelung (Ziffer 3.1) gilt entsprechend für ggf. vom Auftraggeber eingeschaltete Ingenieure und/oder Bauleiter.

4. Ausführung

4.1. Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die der Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt freigegeben hat. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auf ihre technische Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität zu überprüfen und dem Auftraggeber etwaige Unstimmigkeiten und/oder Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

* Texte als Download unter <http://www.eva-aachen.de/downloads>

- 4.2. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Bauablaufs ist die rechtzeitige Absprache (Erarbeiten eines gemeinsamen, abgestimmten Bauzeitenplans vor Baubeginn) aller an der Baumaßnahme beteiligten Firmen unbedingt erforderlich.
- 4.3. Der Auftragnehmer benennt schriftlich bei der Auftragserteilung den für seine Arbeiten voll verantwortlichen Bauleiter. Dieser Bauleiter ist auch in vollem Umfang für die Durchführung der Arbeiten der vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer verantwortlich.
- 4.4. Der verantwortliche Bauleiter des Auftragnehmers ist mit der zur Leitung der Baustelle erforderlichen Vollmacht auszustatten. Er muss berechtigt sein, Weisungen und Mitteilungen des Auftraggebers in Empfang zu nehmen und notwendige Anordnungen zu treffen. Er muss über den Inhalt der Vertragsbedingungen unterrichtet sein.
- 4.5. Es ist täglich ein Bautagebuch vom Bauleiter des Auftragnehmers zu führen, das von ihm auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen ist und vom Auftraggeber jederzeit eingesehen werden kann. Ausgenommen sind Hausanschlüsse und Kleinmaßnahmen nach Abstimmung mit dem Auftraggeber. Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Insbesondere muss das Bautagebuch folgende Angaben enthalten:
- Wetterlage;
 - Massenmehrungen;
 - Anzahl der an diesem Tag auf der Baustelle tätigen Personen des Auftragnehmers;
 - die besonderen Vorkommnisse auf der Baustelle;
 - Abweichungen vom geplanten Bauablauf;
 - Besprechungsnotizen und Vermerke der Baubesprechung.

Das Bautagebuch wird fortlaufend nummeriert und ist bei der Schlussabrechnung vorzulegen.

- 4.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern. Er ist insbesondere verpflichtet, sich Unterlagen und Angaben für alle im Baubereich verlegten Kabel, Leitungen und Rohre selbst zu beschaffen. Bei den Baulasträgern der Versorgungsleitungen ist rechtzeitig eine örtliche Einweisung zu beantragen.
- 4.7. Die Zuleitung und der Verbrauch des erforderlichen Baustroms und Wassers gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

5. Vorlage von Bescheinigungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber innerhalb von 5 Tagen nach Vertragsabschluss folgende Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht bereits innerhalb des letzten halben Jahres geschehen ist:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Bescheinigung der zuständigen Ortskrankenkasse über die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung,
- Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge.

6. Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Freistellung von Ansprüchen Dritter

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie sämtliche zugehörigen Vorschriften strikt einhält und dass er seinen Verpflichtungen zur Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge sowie der anteiligen Beiträge für Urlaub an die ULAK (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft) ordnungsgemäß nachkommt. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme durch seine Arbeitnehmer, durch Arbeitnehmer etwaiger Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer auf Zahlung des Mindestlohnes, von etwaigen Lohnsteuern- sowie von Ansprüchen der Sozialkassen auf erstes Anfordern frei. Droht eine entsprechende Inanspruchnahme des Auftraggebers, ist der Auftraggeber berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den dem Auftragnehmer zustehenden Zahlungen in angemessener Höhe geltend zu machen. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer durch eine geeignete Sicherheit ablösen.
- 6.2. Voraussetzung für die Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz von Nachunternehmern ist, dass der Auftragnehmer den einzuschaltenden Nachunternehmern entsprechende Verpflichtungen auferlegt und dies dem Auftraggeber mitteilt.

7. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, die Vorschriften der Verbände, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Die Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 5 ArbSchG und § 3 BetrSichV hat der Auftragnehmer die Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen, die sich aus der beruflichen Tätigkeit seiner Beschäftigten oder durch die Verwendung der bereitgestellten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe ergeben. Die Gefährdungsbeurteilung und die getroffenen Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber spätestens mit der Auftragsbestätigung vorzulegen.

Maschinen oder Anlagen, die unter die Maschinenverordnung bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind dem Auftraggeber oder dem Leistungsempfänger auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Vorfeld eine Gefährdungsanalyse gemäß § 3 BetrSichV für das von ihm zu liefernde und zu montierende Anlagenteil zu erstellen und dem Auftraggeber auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

8. Abfallentsorgung

Der Auftrag ist unter Einhaltung der Vorschriften nach den Abfallgesetzen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen, der Altölverordnung, der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffVO), dem ADR sowie der sonstigen rechtlichen Vorgaben auszuführen.

Die zu liefernden Behältnisse sind vom Auftragnehmer mit der jeweiligen AVV-Nummer bzw. entsprechend der Gefahrstoff-Verordnung sowie dem ADR zu kennzeichnen.

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber spätestens vor Abtransport der Abfälle gemäß der eANV einen elektronisch signierten Ausdruck des Begleitscheins. Kopien der gültigen Nachweise sind beim Transport bereitzuhalten (Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis / vereinfachter Nachweis / vereinfachter Sammelnachweis).

Abfallmenge und Verbleib gefährlicher Abfälle werden im elektronischen Abfallnachweissystem vom Entsorger dokumentiert.

Bei der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme - spätestens bei Rechnungslegung - Kopien der vollständig ausgefüllten Übernahmescheine vorzulegen.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, die Erfüllung der genannten Pflichten des Auftragnehmers – insbesondere durch Kontrolle des Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweises und der Begleit-/ Übernahmescheine – zu überprüfen.

9. Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle

- 9.1. Der Auftragnehmer hat vor Abgabe seines Angebotes zu prüfen, ob der Zustand der Baustelle bzw. des Baubereiches dem Verwendungszweck des Auftragnehmers entspricht.
- 9.2. Der Auftraggeber behält sich die Bauleitung vor. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von der Gestellung einer eigenen verantwortlichen Bauaufsicht.
- 9.3. Der Auftragnehmer ist gehalten, den nach § 59a BauO NRW für die Baumaßnahme Verantwortlichen unaufgefordert vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- 9.4. Die Bauleitung des Auftraggebers weist den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten in die Örtlichkeit ein. Den Anordnungen der Bauleitung hat der Auftragnehmer Folge zu leisten.
- 9.5. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege sind ordnungsgemäß zu behandeln. Insbesondere Schäden und Verunreinigungen, die der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer zu vertreten haben, sind zu beseitigen. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Transport, Aufbau, Vorhaltung und Rückbau der Baustelleneinrichtung für die Dauer der gesamten Bauzeit verpflichtet.

- 9.6. Der Auftragnehmer ist für die Bewachung und Verwahrung der von ihm oder seinen Nachunternehmern genutzten Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände des Auftraggebers befinden.
- 9.7. Der Auftragnehmer hat unter eigener Verantwortung alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Baustelle erforderlich sind. Hierzu gehört u. a. die Sicherung, Absperrung, Beleuchtung und gegebenenfalls Bewachung der Baustelle, die Beschilderung entsprechend der Straßenverkehrsordnung bei Arbeiten im Straßenraum, die Säuberung der Straße und Fußwege, sowie Grundstückszufahrten und Laufstege entlang der Baugruben in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Baustelle muss täglich mit Schluss der Arbeitszeit aufgeräumt und gesichert sein.
- 9.8. Sofern verkehrspolizeiliche Maßnahmen (Beschilderung, Ampelanlage, Umleitungen) gefordert werden, sind diese mit den zuständigen Behörden abzustimmen und genehmigen zu lassen.
- 9.9. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung regelmäßig den durch seine Arbeiten anfallenden Bauschutt, anfallende Abfälle und Verpackungsmaterialien auf seine Kosten von der Baustelle abzuführen. Hierzu gehört auch die Reinigung der Straßen und Zufahrtswege, soweit den Auftragnehmer oder einen seiner Nachunternehmer ein Verschulden für die Verunreinigung trifft. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen über die Sinkkästen in das Kanalsystem gelangen.
- 9.10. Im Baustellenbereich vorhandene Anlagen, wie Hydranten, Schächte, andere Versorgungsleitungen, Kanäle usw. sind je nach Erfordernis gegen Beschädigung zu sichern.
- 9.11. Nach Beendigung der Arbeiten am Bau sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räume und Flächen in ihren alten Zustand zu versetzen und zu übergeben, soweit den Auftragnehmer oder einen seiner Nachunternehmer ein Verschulden an den Veränderungen trifft.
- 9.12. Alle unter Ziffern 9.5 bis 9.11 genannten Sicherungs- und Säuberungsmaßnahmen führt der Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung aus. Sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- 9.13. Kommt der Auftragnehmer seinen unter Ziffern 9.5 bis 9.11 genannten Verpflichtungen nicht nach, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist verbunden mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt werden, berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

10. Baumaterialien

Werden vom Auftragnehmer Materialien (z. B. Rohre, Formstücke, Armaturen, Kabel, Muffen, sonstige Leitungsteile, Kleinmaterial usw.) zum Einbau auf der Baustelle bereitgestellt, so muss er der Bauleitung Gelegenheit geben, sich von der Güte des Materials vor dem Einbau zu überzeugen. Gegebenenfalls sind auf Verlangen der Bauleitung Gütenachweise (z. B. Prüfzeugnisse) vorzulegen.

Ausgebautes Material (Rohre, Kabel usw.) bleibt Eigentum des Auftraggebers und ist diesem zu übergeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Produkte einzusetzen, die unter Beachtung der Sozialstandards der Internationalen Arbeits-Organisation ILO Nr. 29/105, 87, 98, 100, 11 und 138 und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILOKonvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass die von ihm angebotenen Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im o. g. Sinne hergestellt oder verarbeitet wurden.

11. Inbetriebsetzungen und Probetriebe

Der Auftragnehmer führt sämtliche erforderlichen Inbetriebsetzungen und Probetriebe der gelieferten/eingebauten technischen Anlagen und Bauteile durch. Hiermit verbundene Kosten inkl. der Hilfsmittel und Betriebsstoffe trägt der Auftragnehmer. Der Umfang der Probetriebe ist in Absprache mit dem Auftraggeber festzulegen. Die Dokumentation über die durchgeführten Inbetriebsetzungen und Probetriebe sowie über den Nachweis eines störungsfreien Betriebs der o. g. Anlagen und Bauteile ist jeweils bei der förmlichen Abnahme zu übergeben.

12. Aufmaß

Das Aufmaß wird gemeinsam durch Bevollmächtigte des Auftraggebers und des Auftragnehmers erstellt. Die erforderlichen Skizzen und Massenzusammenstellungen erfolgen durch den Auftragnehmer.

Die Vergütung für die geleisteten Arbeiten erfolgt auf der Grundlage des vom Auftraggeber geprüften und anerkannten Aufmaßes unter Einbehaltung der vereinbarten Sicherheitsleistung.

13. Nachunternehmer

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Nachunternehmer. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

14. Auftragsvergabe

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Arbeiten in mehreren Losen an verschiedene Unternehmer zu vergeben.

15. Plan- und Leistungsänderungen, Nebenleistungen, Preisermittlung, Vergütung, Zahlung

15.1. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, für den Auftragnehmer zumutbare Planänderungen während der Bauausführung vorzunehmen. Sollten sich hierdurch Arbeitsleistungen ergeben, für die im Leistungsverzeichnis/Angebot keine Einheitspreise angegeben sind, so sind hierfür **vor** der Ausführung Preise zu vereinbaren.

15.2. Der Auftragnehmer hat alle Nachtragspreise vor Ausführung zu vereinbaren; versäumt er dies, so setzt der Auftraggeber die Preise nach billigem Ermessen fest.

15.3. Führen Leistungsänderungen zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer hierauf zusammen mit dem Nachtragsangebot schriftlich hinzuweisen, und zwar unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer. Erfolgt ein fristgerechter schriftlicher Hinweis nicht, kann sich der Auftragnehmer nicht darauf berufen, dass durch die Leistungsänderung eine zeitliche Verzögerung eintritt.

15.4. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

15.5. Für vom Auftraggeber gestellte Teile und Materialien sind notwendige Transportkosten innerhalb des Werkes des Auftraggebers sowie Schutzvorkehrungen nicht extra zu vergütende Nebenleistungen.

15.6. Als Nebenleistung, die in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen ist, gilt auch jeder Transport und jede Zwischenlagerung von angelieferten sowie von vorhandenen, ausgebauten und wieder zu verwendenden Materialien (wie z.B. Platten, Pflaster usw.) im Baustellenbereich.

15.7. Außerdem gehört die rechtzeitige, schadlose Ableitung des Tagwassers, das sich während der Bauzeit in den Baugruben ansammelt, zu den Pflichten des Auftragnehmers, die als Nebenleistungen nicht gesondert vergütet werden.

15.8. Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeiten werden nur vergütet, wenn der Auftraggeber sie zuvor bestellt hat und die Vergütung vereinbart wurde.

15.9. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Mengen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z.B. durch Pauschalpreis, nach Stundenlohnsätzen) vereinbart ist. Die Vergütung bemisst sich nach Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teilleistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl im Leistungsverzeichnis angegeben wird.

Wenn mit dem Auftragnehmer ein Pauschalpreis vereinbart wird, werden mit dem Pauschalpreis alle zur vertragsgemäßen Erstellung des beauftragten Werkes erforderlichen Leistungen abgegolten.

15.10. Über die Angebotspreise hinaus werden keine besonderen Vergütungen für Nebenleistungen gewährt, wenn nicht besondere Positionen im Leistungsverzeichnis hierfür vorgesehen sind.

15.11. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die vertragliche Dauer der Bauzeit. Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden nach der Auftragserteilung eintretende Lohnerhöhungen und Materialpreissteigerungen nicht vergütet.

15.12. Soweit mit dem Auftragnehmer ein Pauschalpreis vereinbart ist, gelten die Angebots- und Vertragspreise für die fertige Leistung bzw. Lieferung frei Baustelle einschließlich Abladen und Verpackung. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. Leistungen und Nebenleistungen, die sich aus den Positionen zwangsläufig ergeben, sind einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Der Auftragnehmer trägt das Mengen- und Massenrisiko. Eine Vergütung über einen vereinbarten Pauschalpreis hinaus ist jedoch nur ausgeschlossen, soweit es zu keiner vom Auftraggeber angeordneten Leistungsänderung kommt.

15.13. Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese werden vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet.

Führt der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers Stundenlohnarbeiten aus, so hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung bei der Bauleitung einzureichen und sich von dieser bestätigen zu lassen. Die Stundenlohnzettel müssen das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, den genauen Ausführungsort auf der Baustelle, die Art der Leistung, die Namen der Arbeitskräfte, deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe, die Gerätegrößen enthalten sowie die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft ggf. mit Aufgliederung nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit einschließlich in dem Verrechnungssatz nicht enthaltener Erschwernisse.

Die Unterschrift unter Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkennung; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

15.14. Bei der Vorlage von Folgerechnungen bzw. bei Vorlage der Schlussrechnungen sind vorausgegangene und abrechnungsmäßig zu berücksichtigende Rechnungen grundsätzlich mit anzugeben. Geleistete Abschlags- und Vorauszahlungen sind in nachfolgenden Rechnungen und vor allem in den Schlussrechnungen jeweils namhaft zu machen.

15.15. Soweit der Auftragnehmer eine prüfbare Schlussrechnung nicht einreicht, obwohl ihm der Auftraggeber dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, darf der Auftraggeber die Schlussrechnung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Fachmann erstellen lassen.

16. Ausführungsfristen, Bauzeitenplan, Schadensersatzansprüche

16.1. Die im Bauzeitenplan und/oder im Bestellschreiben aufgeführten Fristen sind Vertragsfristen.

16.2. Witterungseinflüsse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Ausführungsfristen, auch wenn tatsächlich eine Behinderung oder Unterbrechung in der Bauausführung eingetreten ist, soweit es sich um Witterungseinflüsse handelt, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste. Unter Witterungseinflüssen sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind; maßgebliche Anhaltspunkte geben insoweit die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Zu den normalen Witterungseinflüssen zählen insbesondere mehrere aufeinanderfolgende Regentage, Wolkenbrüche auch in der wärmeren Jahreszeit, Stürme auch in der kalten Jahreszeit. Außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse können dagegen eine Verlängerung der Ausführungsfrist bewirken. Dazu zählen u. a. Hochwasser, Sturmfluten, ungewöhnlich hohe Grundwasserstände oder ungewöhnlicher Sturm. Zur Feststellung, ob es sich um außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse handelt, ist auf das statistische Mittel der letzten 20 Jahre nach den Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes abzustellen.

17. Vertragsstrafe

Gerät der Auftragnehmer durch Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist (Fertigstellung der kompletten Leistung) in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag des Verzuges 0,3 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme. Unter „Nettoabrechnungssumme“ ist die nach Abwicklung des Vertrages geschuldete Vergütung zu verstehen.

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der Auftraggeber noch nicht bei der Abnahme vorzubehalten. Er kann sie vielmehr bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen.

Dem Auftraggeber bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche unter Anrechnung der gegebenenfalls verwirkten Vertragsstrafe vorbehalten. Durch den Einbehalt der Vertragsstrafe wird

nicht ausgeschlossen, dass der Auftraggeber entsprechende weitergehende Forderungen geltend macht.

18. Abnahme

- 18.1. Hat der Auftragnehmer seine Gesamtleistung ohne wesentliche Mängel fertig gestellt, so findet auf Anforderung des Auftragnehmers die Abnahme statt.
- 18.2. Die Parteien führen in angemessener Frist nach Fertigstellung der Gesamtleistung des Auftragnehmers eine förmliche Abnahme durch. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 18.3. Die Abnahme der endgültig wiederhergestellten Straßenoberflächen findet bei größeren Baumaßnahmen zusammen mit einem Vertreter des Auftraggebers, des Auftragnehmers und des zuständigen Straßenbauamtes (Tiefbauamt der Stadt Aachen) statt.
- 18.4. Rechtliche Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Ebenso wird eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.5. Abnahmen werden erst durchgeführt, wenn alle abzunehmenden Bauleistungen des Auftragnehmers vertragsgemäß erbracht und keine wesentlichen Mängel vorhanden sind.
- 18.6. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme wegen wesentlicher Mängel oder wegen nicht fertig gestellter Leistung, so hat der Auftragnehmer nach Herstellung der vertragsgerechten Leistung die Abnahme erneut schriftlich zu beantragen.
- 18.7. Die im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Mängel sind vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist, die im Protokoll festgelegt wird, zu beseitigen. Über die Mängelbeseitigungen des Auftragnehmers erfolgt eine förmliche Abnahme.

19. Mängelansprüche

- 19.1. Für die Mängelansprüche des Auftraggebers gilt § 13 VOB/B, jedoch beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B in allen Fällen fünf Jahre. Diese Verjährungsfrist von 5 Jahren gilt auch für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 19.2. Der Auftragnehmer tritt sämtliche Mängelansprüche sowie Ansprüche auf Rückzahlung evt. zu viel gezahlter Vergütung, die dem Auftragnehmer gegenüber seinem Nachunternehmer zustehen, aufschiebend bedingt an den Auftraggeber ab, und zwar für den Fall, dass
 - der Auftragnehmer Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, oder soweit es sich um ein ausländisches Unternehmen handelt, Antrag auf Eröffnung eines dem Insolvenzverfahren gleichwertigen Verfahrens, stellt oder
 - das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren eröffnet worden ist oder
 - das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren mangels Masse nicht eröffnet oder wieder eingestellt worden ist.

Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.

- 19.3. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Beseitigung eines während der Ausführung aufgetretenen Mangels (§ 4 Abs. 7 VOB/B) nicht nach, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag zu entziehen. Stattdessen und in Abweichung von der VOB/B kann der Auftraggeber auch nach Ablauf dieser Frist den Mangel durch einen Dritten beseitigen lassen und den Auftragnehmer mit den Kosten dieser Mängelbeseitigung belasten. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Kündigung gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B nicht berechtigt.

20. Sicherheiten

- 20.1. **Sicherheit durch Bürgschaften, Anforderungen**
Ist auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheit durch Bürgschaften zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden. Die Bürgschaft ist von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Bürgschaftsurkunden müssen auf dem Postweg an folgende Adresse geschickt werden:

E.V.A.
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung (§ 770 Abs.1 BGB), der Vorausklage (§ 771 BGB) und - soweit nicht die Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist - auf die Einrede der Aufrechnung (§ 770 Abs. 2 BGB) wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Ansprüche des Auftraggebers aus der Bürgschaft verjähren nicht vor Eintritt der Verjährung der durch diese Bürgschaft gesicherten Hauptforderung, spätestens aber in 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Die Kosten der Bürgschaften trägt der Auftragnehmer.

20.2. **Sicherheit für die Vertragserfüllung**

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft entsprechend Ziffer 20.1. in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu stellen.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 14 Werktagen nach Vertragsabschluss, so ist der Auftraggeber berechtigt, von jeder Zahlung einen Geldbetrag in Höhe von 10 % der jeweiligen Nettoauszahlungssumme als Sicherheit einzubehalten. Der Auftraggeber ist nicht dazu verpflichtet, den Einbehalt auf ein gemeinsames Sperrkonto einzuzahlen. Die Anlegungs- und Verzinsungspflicht nach § 17 Abs. 6 VOB/B wird abgedungen. Der einbehaltene Betrag wird ausgezahlt, sobald eine vertragsgerechte Vertragserfüllungsbürgschaft nachgereicht wird.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn sämtliche in ihr erfassten Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt sind und die vereinbarte Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet wurde sowie das Werk abgenommen ist. Demzufolge kann die Vertragserfüllungsbürgschaft auch nach Abnahme zur Abdeckung von Mängelansprüchen verwendet werden, solange keine vertragsgerechte Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche vorliegt.

20.3. **Sicherheit für die Mängelansprüche (Gewährleistungssicherheit)**

Als Sicherheit für eventuelle Mängelansprüche (Gewährleistung) werden 5 % der Schlussrechnungssumme (netto; inklusive baukonstruktiven Nachträgen gemäß § 1 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 VOB/B, jedoch ohne etwaige bauzeitbezogene Ansprüche) einbehalten. Der Auftragnehmer kann, soweit die Sicherheitsleistung nicht verwertet ist, die Auszahlung verlangen, sofern er in Höhe der geschuldeten Sicherheit eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft entsprechend Ziffer 20.1. stellt. Der Auftraggeber ist nicht dazu verpflichtet, den Einbehalt auf ein gemeinsames Sperrkonto einzuzahlen. Die Anlegungs- und Verzinsungspflicht nach § 17 Abs. 6 VOB/B wird abgedungen.

Die Sicherheit für Mängelansprüche (Gewährleistungssicherheit) hat der Auftraggeber nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu dieser Zeit seine Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

21. **Gefahrtragung, Haftung, Rückgabe beigestellter Baustoffe**

21.1. Anstelle von § 7 VOB/B gilt für die Gefahrtragungsregelung der § 644 BGB.

21.2. Vom Auftraggeber beigestellte Baustoffe hat der Auftragnehmer bis zur Abnahme gegen Diebstahl und andere Schäden zu schützen und zu versichern.

21.3. Beigestellte Baustoffe, die der Auftragnehmer nicht verwendet hat, sind nach der Abnahme dem Auftraggeber unter Angabe der Auftragsnummer zu übergeben.

22. Produkthaftung

Sollte der Auftraggeber aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit der Leistungen und/oder Produkte des Auftragnehmers in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen freizuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner zum Ersatz aller dem Auftraggeber insoweit in Betracht kommenden Schäden, etwa der Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

23. Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Bauausführung eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Diese Versicherung muss auch das Produkthaftungsrisiko entsprechend Ziffer 22 sowie das Risiko wegen mangelhafter Erbringung von Planungs- bzw. Bauüberwachungsleistungen einschließen, soweit der Auftragnehmer mit entsprechenden Leistungen beauftragt ist. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz seiner Haftpflichtversicherung von dem Beginn der von ihm zu erbringenden Leistung an bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechterhalten.

Die Deckungssummen der vom Auftragnehmer abzuschließenden Haftpflichtversicherung betragen je Verstoß mindestens

- Euro 2,5 Mio. für Personenschäden und
- Euro 5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

Das Bestehen der Haftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber durch Übergabe einer Kopie der Versicherungspolice auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber auf dessen Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt und auch nicht innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, ist er nicht berechtigt, mit der Bauausführung zu beginnen. Etwaige sich hieraus ergebende Bauverzögerungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.

24. Freistellungsbescheinigung

Gemäß dem „Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ ist der Auftraggeber verpflichtet, von den an den Auftragnehmer ab 01. Januar 2002 zu zahlenden Vergütungen (einschließlich MwSt.) einen Steuerabzug von 15 % vorzunehmen, wenn keine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt werden kann.

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist der Auftraggeber daran interessiert, keinen Steuerabzug vornehmen zu müssen.

Daher sollte schnellstmöglich eine Freistellungsbescheinigung an den Auftraggeber, Abteilung KF, gesendet werden.

25. Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 13 b UStG

Der Auftraggeber fällt nicht unter die erweiterte Steuerschuldnerschaft, da die Umsätze aus Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG weniger als 10 % betragen. Daher erhält der Auftragnehmer zum Zwecke der Steuerschuldnerschaft keine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG.

26. Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer ist – unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB – ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

27. Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner vertraglichen Pflichten beruhen.

28. Kündigungsrechte

Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit kündigen. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).

Der Auftraggeber kann den Vertrag insbesondere kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Die Abrechnung sowie Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung richten sich in diesem Fall nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B.

Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund und hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, so werden die bis dahin erbrachten in sich abgeschlossenen Leistungen vergütet, sofern sie dem Auftraggeber von Nutzen sind.

Im Übrigen richten sich das Kündigungsrecht des Auftraggebers sowie die Abwicklung des Vertrages nach einer Kündigung nach § 8 VOB/B. Für das Kündigungsrecht des Auftragnehmers einschließlich der Abrechnung gilt § 9 VOB/B.

29. Teilkündigung

- 29.1. Schadensersatz für entgangenen Gewinn kann der Auftragnehmer im Falle der Teilkündigung nicht verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.
- 29.2. Bei Kündigung von Eventualpositionen (Bedarfspositionen) schuldet der Auftraggeber nur die Zahlung der bisher beauftragten und erbrachten Leistungen. Mehrkosten oder Schadensersatzansprüche für entfallene Leistungen können nicht gefordert werden.

30. Überzahlungen

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

31. Kooperationspflicht

- 31.1. Der Auftragnehmer ist auch bei Behinderungen, deren Tatsache und Wirkungen für den Auftraggeber offenkundig sind, zur schriftlichen Behinderungsanzeige verpflichtet, es sei denn, die Behinderung ist unstrittig.
- 31.2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer am elektronischen Gutschriftenverfahren mit Leistungserfassung durch den Auftragnehmer und Leistungskontrolle durch den Auftraggeber teilzunehmen.

32. Geheimhaltung und Datenschutz

Der Auftragnehmer hat alle ihm im Rahmen der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangten nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen geheim zu halten. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die ihm zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Daten mit Sorgfalt behandelt werden und nicht für andere Zwecke weitergegeben und weiterverwendet werden.

Zu einer entsprechenden Geheimhaltung hat der Auftragnehmer auch alle seine Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen einschließlich der von ihm herangezogenen Nachunternehmer zu verpflichten.

Der Auftragnehmer wird die datenschutzrechtlichen Vorschriften des BDSG einhalten und bei der Durchführung des Auftrages nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das BDSG verpflichtet sind.

33. Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer sagt zu, nur dann über das Objekt in den Medien zu berichten, wenn vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgt ist. Ansprechpartner beim Auftraggeber ist die Abteilung Unternehmenskommunikation, Telefon 0241 / 181-4130.

Liegt eine Zustimmung von Seiten des Auftraggebers zur Veröffentlichung nicht vor, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, über den ihm erteilten Auftrag, insbesondere über dessen Umfang sowie die vereinbarten Termine, ferner über die Tatsachen, die ihm in Bezug auf das genannte Bauvorhaben bekannt werden, allen nicht am Bau beteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren, besonders gegen-

über allgemeiner Presse, Fachpresse, Rundfunk und Fernsehen etc.. Fotografieren und dergleichen auf der Baustelle ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

Zum Stillschweigen hat der Auftragnehmer auch alle seine Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen einschließlich der von ihm herangezogenen Nachunternehmer zu verpflichten. Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Genehmigung des Auftraggebers erlaubt.

34. Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

- 34.1. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- 34.2. Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.
- 34.3. Sollten Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke gilt das Gesetz.